

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Grußzeichen der extrem rechten Bewegung „Graue Wölfe“ durch einen Thüringer Polizeibeamten

Wie die Nachrichtenagentur dpa am 28. Februar 2024 berichtete, wurden Ermittlungen gegen einen Polizeibeamten abgeschlossen, der im Verdacht steht, den sogenannten Wolfsgruß gezeigt zu haben, der als Erkennungsmerkmal der extrem rechten, türkischen „Ülkücü“-Bewegung („Graue Wölfe“ beziehungsweise „Bozkurtlar“) gilt. Der Mann habe sich, so die Meldung der dpa, nicht strafbar gemacht. Weiter heißt es: „Die Angelegenheit werde nun von der für Disziplinarrecht zuständigen Abteilung der Polizei weiterbearbeitet.“

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Kleine Anfrage 8/299 vom 6. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2025 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Bewegung „Graue Wölfe“?

Antwort:

Die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten“-Bewegung, umgangssprachlich „Graue Wölfe“) entstand Mitte des 20. Jahrhundert in der Türkei. Sie fußt auf einer extrem nationalistischen bis rechtsextremistischen Ideologie, die maßgeblich von Elementen wie Rassismus und Antisemitismus geprägt wird. Das Ziel der Bewegung ist die Verteidigung und Stärkung des Türkentums. Als Idealvorstellung gilt die Errichtung von „Turan“ – einem ethnisch homogenen Staat aller Turkvölker unter Führung der Türken.

Die „Ülkücü“-Bewegung sieht die türkische Nation sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchsten Wert an. Die so unterstellte kulturelle und religiöse Überlegenheit äußert sich in der Überhöhung der eigenen türkischen Identität und Herabwürdigung anderer Volksgruppen, die zu „Feinden des Türkentums“ erklärt werden.

Symbol und bekanntestes Erkennungszeichen der „Ülkücü“-Bewegung ist der „Graue Wolf“ („Bozkurt“) und der daraus abgeleitete sogenannte Wolfsgruß.

Nach Auffassung der Landesregierung weist die „Ülkücü“-Bewegung damit einen (ausländischen) rechts-extremistischen Charakter auf. Die von der Organisation vertretenen politischen Ziele, die von ihr mit Nachdruck propagiert werden und in dem aggressiven und einschüchternden Auftreten ihrer Anhänger ihren Ausdruck finden, stehen im Widerspruch zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Das Auftreten der Bewegung richtet sich dabei bewusst gegen den Gedanken der Völkerverständigung und bedroht ernsthaft die innere Sicherheit. Ihre politischen Prinzipien, wie biologischer Rassismus, Antisemitismus, Antiliberalismus und unbedingte Führerautorität sind mit unserem Verständnis von Demokratie und den Grundwerten unserer Verfassung nicht vereinbar.

2. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Strukturen oder Anhänger der Bewegung „Graue Wölfe“ in Thüringen vor?

Antwort:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zu Einzelpersonen vor, welche als Anhänger/Sympathisanten der „Graue Wölfe“ bewertet werden.

3. Ist aus Sicht der Landesregierung ein Bekenntnis zu der Bewegung „Graue Wölfe“ mit der beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht vereinbar?

Antwort:

Gemäß § 33 Beamtenstatusgesetz dienen Beamtinnen und Beamte dem ganzen Volk und nicht einer Partei oder Bewegung. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen sowie bei der Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Die Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht obliegt im Einzelfall der jeweiligen personalführenden Stelle. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich dabei um eine rechtsextremistische Bewegung handelt, ist bei der Bewertung eines entsprechenden Bekenntnisses grundsätzlich ein kritischer Maßstab anzulegen. Dabei ist im Einzelfall zwischen der beamtenrechtlichen Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung einerseits und dem Schutzrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz andererseits anhand der jeweiligen konkreten Umstände abzuwägen.

4. Kollidiert ein Bekenntnis zu der Bewegung „Graue Wölfe“ nach Auffassung der Landesregierung mit den Werten und dem Selbstverständnis der Thüringer Polizei (bitte jeweils begründen)?

Antwort:

Die Angehörigen der Thüringer Polizei stehen für eine weltoffene, normen- und wertgebundene Polizei im demokratischen Rechtsstaat. Das Handeln und Wirken der Thüringer Polizei ist von der grundgesetzlichen Verpflichtung des Staates geprägt, die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Dementsprechend ist sie ein unparteiischer Garant für Demokratie und Menschenrechte. Recht und Gesetz sind Grundlagen des Handelns der Thüringer Polizei. Dazu bekennt sich jeder Beamte mit dem Leisten des Diensteides gemäß § 36 Absatz 1 Thüringer Beamtengesetz.

Im Gegensatz zu den o. a. Grundsätzen und Leitlinien der Thüringer Polizei stehen politische Ziele der Bewegung „Graue Wölfe“ im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Unter diesen Umständen ist das Bekenntnis eines/einer Bediensteten der Thüringer Polizei zu dieser Gruppierung im Dienst oder in einem dienstlichen Zusammenhang nicht mit den Werten und dem Selbstverständnis der Thüringer Polizei vereinbar und wird daher dienstrechtlich verfolgt. Bei einem entsprechenden Verhalten im privaten Bereich ist in Hinblick auf die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz eine entsprechende Einzelfallprüfung geboten, die ggf. auch zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen kann.

5. Welche Gründe sprachen gegen die strafrechtliche Verfolgung?

Antwort:

Das Zeigen des Grußzeichens allein ist nicht strafbar. Unter diesen Umständen war eine strafrechtliche Verfolgung des Zeigens des Wolfsgrußes durch einen Polizeivollzugsbeamten nicht veranlasst.

Für eine abstrakte Beurteilung des Sachverhalts wird auf die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Verbot des sogenannten Wolfsgrußes der türkischen Bewegung ‚Graue Wölfe‘, aus dem Jahr 2018 sowie auf den Flyer des Bundesamts für Verfassungsschutz „Türkischer Rechtsextremismus im Deutschland“ verwiesen, wonach jeweils eine Strafbarkeit des Wolfsgrußes wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch) verneint wird.

6. Welche Angaben können zum Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens und zur voraussichtlichen Dauer vorgenommen werden?

Antwort:

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis hat sich der zugrundeliegende Sachverhalt am Nachmittag des 23. November 2023 (Donnerstag) zugetragen. Nach der mündlichen Anhörung des Beamten hierzu am 24. November 2023 (Freitag) in der Landespolizeidirektion wurde dem Beamten mit Verfügung vom 27. November 2023 (Montag) die Führung der Dienstgeschäfte gem. § 39 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 37 Thüringer Beamtengesetz verboten. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wurde angeordnet.

Das gegen den Beamten geführte Disziplinarverfahren wurde mit Verfügung der Landespolizeidirektion vom 30. November 2023 eingeleitet.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer des Disziplinarverfahrens ist festzustellen, dass die Landespolizeidirektion die Sachverhaltsaufklärung im Disziplinarverfahren abgeschlossen hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass hier ein Dienstvergehen zumindest mittleren Schweregrades vorliegt. Zudem befindet sich der betroffene Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Probe. Aus diesen Gründen hat sich die Landespolizeidirektion entschieden, aus dem Disziplinarverfahren heraus ein beamtenrechtliches Entlassungsverfahren gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Beamtenstatusgesetz einzuleiten. Damit kommt eine Beendigung des Disziplinarverfahrens (Einstellung) erst in Betracht, nachdem das Beamtenverhältnis durch Entlassung geendet hat. Die Entlassungsverfügung muss bestandskräftig sein.

Zwischenzeitlich hat die Landespolizeidirektion mit Verfügung vom 13. August 2024 die Entlassung des Beamten auf Probe zum 30. September 2024 ausgesprochen und die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Gegen diesen Bescheid hat der betroffene Beamte Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht Weimar Eilrechtsschutz gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt. Die Bearbeitung des Widerspruchs wurde bis zur gerichtlichen Entscheidung zum vorläufigen Rechtsschutz zurückgestellt. Das Verwaltungsstreitverfahren zum vorläufigen Rechtsschutz ist gegenwärtig noch beim Verwaltungsgericht Weimar anhängig. Unter diesen Umständen kann gegenwärtig noch keine Aussage getroffen werden, wann die Bestandskraft der Entlassungsverfügung eintritt.

7. Wird die Suspendierung des betreffenden Beamten weiter aufrechterhalten, wenn ja, wie lange und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die „Suspendierung“, d. h. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wird voraussichtlich bis zum Eintreten der Rechtskraft der zwischenzeitlich ausgesprochenen Entlassung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zum 31. Dezember 2024 aufrechterhalten.

8. Wurden in der Vergangenheit bereits Verdachtsfälle oder Hinweise bekannt, dass Polizistinnen oder Polizisten in Thüringen mit Sympathiebekundungen für die Bewegung „Graue Wölfe“ in Erscheinung getreten sind und welche Angaben kann die Landesregierung dazu vornehmen?

Antwort:

In der Vergangenheit sind der Thüringer Polizei keine anderen Sachverhalte bekannt geworden, bei denen Beamtinnen oder Beamte mit Sympathiebekundungen für die Bewegung „Graue Wölfe“ in Erscheinung getreten sind.

Maier
Minister